



Mynaric AG

Gilching, Landkreis Starnberg

ISIN DE000A31C305

Eindeutige Kennung des Ereignisses: M0Y122024oHV

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur
am Mittwoch, den 11. Dezember 2024, um 10:00 Uhr (MEZ)
im

**Haus der Bayerischen Wirtschaft
Max-Joseph-Straße 5, 80333 München,**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I.

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023, des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u.a. des festgestellten Jahresabschlusses und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Gemäß §§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung u.a. den Jahresabschluss, den Bericht des Aufsichtsrats sowie bei einem Mutterunternehmen auch den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats zugänglich zu machen.

Sämtliche vorstehenden Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an sowie während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.mynaric.com/hv> zugänglich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt – gemäß dem Vorschlag seines Prüfungsausschusses – vor, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Dr. Hans Königsmann hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 29. April 2024 wurde Arndt Rautenberg mit Wirkung ab dem 4. Mai 2024 gerichtlich als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Seine Bestellung erfolgte bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Dezember 2024, zu der hiermit eingeladen wird. Es ist daher ein Aufsichtsratsmitglied neu zu wählen.

Vor diesem Hintergrund soll Arndt Rautenberg mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Dezember 2024 als Nachfolger von Herrn Dr. Königsmann zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt – gemäß dem Vorschlag seines Corporate Governance- und Nominierungsausschusses – vor,

Arndt Rautenberg, wohnhaft in Düsseldorf, Geschäftsführer der Rautenberg & Company GmbH, mit Sitz in Düsseldorf,

in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024, zu der hiermit eingeladen wird, und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung von Arndt Rautenberg als Mitglied des Aufsichtsrats für das dritte Jahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (also voraussichtlich bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2028).

Die vorgeschlagene Person hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine.

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: STC Saudi Telecom Corporation, Riad/Saudi-Arabien; Acernis S.A., Nantes/Frankreich; Metrofibre GmbH, Düsseldorf; Vitroconnect GmbH, Gütersloh.

Einen ausführlichen Lebenslauf der vorgeschlagenen Person steht im Internet unter <http://www.mynaric.com/hv> zur Verfügung.

Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird die vorgeschlagene Person darauf achten, dass ihr für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht die vorgeschlagene Person in keiner nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Mynaric AG oder zu deren Konzernunternehmen oder den Organen der

Mynaric AG, und es besteht keine offenzulegende persönliche oder geschäftliche Beziehung zu einem wesentlich an der Mynaric AG beteiligten Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die vorgeschlagene Person ist mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Der vorgenannte Wahlvorschlag berücksichtigt die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen konkreten Ziele und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts für das Gesamtgremium an. Die Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat sind einschließlich des Stands ihrer jeweiligen Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB (einschließlich Bericht über die Corporate Governance) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung den unter Abschnitt II wiedergegebenen, gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2023 erstellten und von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüften Vergütungsbericht der Mynaric AG vor und schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung eines bestehenden genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2023/I), die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital 2024) sowie eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelte genehmigte Kapital (Genehmigtes Kapital 2023/I) wird, soweit von ihm bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgenden Neufassung des § 4 Abs. 3 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2024) mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts geschaffen. § 4 Abs. 3 der Satzung wird hierzu geändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 10. Dezember 2029 um bis zu EUR 2.583.379,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 2.583.379 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen,*
- (ii) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,*
- (iii) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 S. 4 AktG); beim Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu berücksichtigen; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der New Yorker Börse (New York Stock Exchange) oder an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren; ist die Aktie der Gesellschaft im Xetra-System der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) notiert und sind gleichzeitig ADS der Gesellschaft an der New Yorker Börse (New York Stock Exchange) oder an der Wertpapierbörse NASDAQ notiert, so wählt die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits

abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

- c) Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende werden ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2024 und die damit einhergehende Satzungsänderung unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

8. Beschlussfassung über eine weitere Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Rahmen eines neuen Aktienoptionsprogramms und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2024/I) sowie entsprechende Satzungsänderung in § 4 (Grundkapital)

Um auch weiterhin Vorstandsmitglieder der Gesellschaft durch eine variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung an die Gesellschaft binden zu können, soll unter Tagesordnungspunkt 8 die Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft unter einem Aktienoptionsprogramm auszugeben (das „**Aktienoptionsprogramm**“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis einschließlich zum 10. Dezember 2029 („**Ermächtigungszeitraum**“) einmalig oder mehrmals Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf insgesamt bis zu 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft („**Bezugsberechtigte**“) zu gewähren.

Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Gesellschaft. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf Aktien besteht nicht. Soweit Aktienoptionen aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Gesellschaft oder aus sonstigen Gründen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen erneut an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2024/I oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfolgen. Daneben besteht auch

das Recht der Gesellschaft zum Barausgleich. Die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

(i) Bezugsberechtigte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.

(ii) Ausgabezeiträume (Erwerbszeiträume)

Aktienoptionen können innerhalb des Ermächtigungszeitraums nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Aktienoptionsprogramm einmal im Monat in Tranchen ausgegeben werden (jeweils ein „**Ausgabezeitraum**“).

Die maßgeblichen Regelungen werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt (die „**Planbedingungen**“). Als „**Ausgabetag**“ gilt der Zeitpunkt, zu dem dem jeweiligen Bezugsberechtigten das Angebot zur Gewährung von Aktienoptionen zugeht, ungeachtet des Zeitpunkts der Annahme des Angebots. Im Angebot kann ein späterer Zeitpunkt als Ausgabetag bestimmt werden.

(iii) Wartezeit

Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit einer Tranche von Aktienoptionen beginnt jeweils mit dem festgelegten Ausgabetag und endet frühestens mit dem Ablauf des vierten Jahrestags nach dem Ausgabetag.

(iv) Erfolgsziele

Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Erfolgsziele wie nachfolgend beschrieben erreicht wurden:

Die Erfolgsziele sind an die absolute Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft sowie an die Erreichung eines *Environment Social Governance*-Ziels („**ESG-Ziel**“) während der Wartezeit geknüpft, wobei innerhalb der Gesamtzielerreichung die absolute Aktienkursentwicklung mit 80 % und das ESG-Ziel mit 20 % gewichtet wird.

Absolute Aktienkursentwicklung

Das Erfolgsziel absolute Aktienkursentwicklung knüpft an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft während der Wartezeit an. Für die Feststellung, ob das Erfolgsziel erreicht ist, wird das letzte Jahr der Wartezeit in vier Quartale unterteilt und der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der

Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnende volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten (jeweils ein „**Relevanter Schlusskurs**“) zum Ende jedes Quartals ermittelt. Das Erfolgsziel ist zu 100 % erreicht, wenn mindestens ein Relevanter Schlusskurs mindestens 50 % über dem Ausübungspreis liegt. Für die Bestimmung des relevanten Handelssystems ist auf den durchschnittlichen Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten während der jeweils maßgeblichen drei Monate abzustellen. Wird das Erfolgsziel der absoluten Kursentwicklung nicht erreicht, beträgt die Zielerreichung für dieses Erfolgsziel 0 %. Eine Zielerreichung über 100 % ist nicht möglich.

ESG-Ziel

Das ESG-Ziel setzt sich aus einem Diversitätsziel und einem Mitarbeiterzufriedenheitsziel wie folgt zusammen:

Für die Ermittlung der Zielerreichung des Diversitätsziel ermittelt der Aufsichtsrat zu Beginn der Wartezeit den prozentualen Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe. Das Diversitätsziel ist erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum zu Beginn der Wartezeit ermittelten Frauenanteil liegt. Beträgt der Frauenanteil zu Beginn der Wartezeit mindestens 30 % oder wird während der Wartezeit ein Frauenanteil innerhalb der Mynaric-Gruppe von mindestens 30 % erreicht, ist das Diversitätsziel erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 30 % beträgt.

Das Mitarbeiterzufriedenheitsziel ist erreicht, wenn die durch einen externen Service-Provider ermittelte Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der Mynaric-Gruppe zum Ende der Wartezeit mindestens fünf Prozentpunkte über der Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit liegt. Beträgt die Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit mindestens 80 % oder wird während der Wartezeit eine Mitarbeiterzufriedenheit von 80 % erreicht, ist das Mitarbeiterzufriedenheitsziel erreicht, wenn die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 80 % beträgt.

Am Ende der Wartezeit ermittelt der Aufsichtsrat die Zielerreichung für das ESG-Ziel wie folgt: Ist zum Ablauf der Wartezeit keines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 0 %. Ist eines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 50 %. Sind beide

vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 100 %. Eine Zielerreichung für das ESG-Ziel über 100 % ist nicht möglich.

Für die Gesamtzielerreichung wird die Zielerreichung des Erfolgsziels der absoluten Kursentwicklung mit 80 % und des ESG-Ziels mit 20 % gewichtet. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad (in Prozent), der (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) die Anzahl der ausübenden Aktienoptionen bestimmt.

(v) Ausübbarkeit der Aktienoptionen

Aktienoptionen sind nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen ist und soweit die Erfolgsziele erreicht wurden. Die Bedienung der Aktienoptionen erfolgt in (eigenen oder neuen) Aktien der Gesellschaft, wobei je eine Aktienoption zum Bezug von je einer Aktie berechtigt, oder nach Wahl der Gesellschaft als Barzahlung in Höhe des Schlusskurses, den die Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Ausübungstag im Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn letzten Tagen vor dem Ausübungstag, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist, hat.

(vi) Ausübungszeiträume und Laufzeit

Die Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist („**Ausübungszeitraum**“). Der Ausübungszeitraum kann vom Aufsichtsrat der Gesellschaft angemessen verlängert werden, sofern aufgrund gesetzlicher oder unternehmensinterner Vorschriften die Ausübung zum Ablauf des ursprünglichen Ausübungszeitraums nicht möglich ist. Die Laufzeit der Aktienoptionen endet nach Ablauf des jeweiligen (gegebenenfalls verlängerten) Ausübungszeitraums. Aktienoptionen, die bis zum Ablauf des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt worden sind, verfallen entschädigungslos.

(vii) Ausübungspreis

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der Ausübungspreis je Aktie entspricht dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft am Tag vor dem Ausgabetag oder dem in Beträge je Aktie umzurechnenden volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Tag vor dem Ausgabetag des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats im Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an

solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn dem Tag vor dem Ausgabezeitraum vorangehenden Tagen, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist. Der Mindestausübungspreis entspricht mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

(viii) Ersetzungsrechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ausgeübte Aktienoptionen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautende Stückaktien aus dem hierfür nach Maßgabe des nachstehenden zu schaffenden Bedingten Kapitals 2024/I bedienen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, anstatt neuer Aktien ganz oder teilweise eigene Aktien zu liefern. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, ganz oder teilweise anstelle der Lieferung von (neuen oder eigenen) Aktien den Wert der bei Ausübung von Aktienoptionen zu liefernden Aktien abzüglich des Ausübungspreises als Barzahlung zu leisten. Die Höhe der Barzahlung je zu liefernder Aktie entspricht dem Schlusskurs, den die Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Ausübungstag im Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn letzten Tagen vor dem Ausübungstag hat, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist. Die Entscheidung, welche Alternative von der Gesellschaft im Einzelfall gewählt wird, trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(ix) Persönliches Recht

Die Aktienoptionen sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar oder verpfändbar, sie sind jedoch vererblich, soweit sie unverfallbar sind. Ebenfalls ist eine Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen zulässig. Die Aktienoptionen können nur durch den jeweiligen Bezugsberechtigten selbst oder seine Erben oder Vermächtnisnehmer ausgeübt werden. Können Aktienoptionen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verfallen sie ersatz- und entschädigungslos. Die Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von verfallenden Aktienoptionen an Bezugsberechtigte bleibt davon unberührt.

Die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms können vorsehen, dass Aktienoptionen ganz oder teilweise ersatz- und entschädigungslos verfallen, wenn das Dienstverhältnis von Bezugsberechtigten endet. Hierdurch verfallene Aktienoptionen können erneut ausgegeben werden. Für den Todesfall, die Pensionierung, Berufsunfähigkeit und sonstige Sonderfälle des Ausscheidens sowie für den Fall des Kontrollwechsels (Change of Control) und zur Erfüllung

gesetzlicher Anforderungen können Sonderregelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Sonderregelungen obliegt dem Aufsichtsrat.

(x) Verwässerungsschutz

Die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms können übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten, aufgrund derer der wirtschaftliche Wert der Aktienoptionen entsprechend der Regelung in § 216 Abs. 3 AktG im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere, indem für die Ermittlung der Anzahl der je Aktienoption auszugebenden Aktien ein etwaiger Aktiensplit, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten berücksichtigt werden.

(xi) Gewinnanteilsberechtigung

Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Gewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

(xii) Ermächtigung zur Festlegung weiterer Einzelheiten

Die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024/I sowie die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Entscheidung über die einmalige oder wiederholte Auflage von Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen sowie Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms und die verschiedenen Tranchen und das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Aktienoptionen, die Zuteilung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabebetrags innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Ausübbarkeit oder den Verfall in Sonderfällen, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus seiner Position als Vorstandsmitglied, im Todesfall oder im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), des Abschlusses eines Unternehmensvertrags oder eines Delistings, zur Einhaltung einer Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstands, zur Anpassung im Falle von außerordentlichen Entwicklungen und zur Einbehaltung oder Rückforderung von Aktienoptionen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

(xiii) Bedingtes Kapital 2024/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 50.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der vorstehenden Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Gewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

b) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 15 ergänzt:

„(15) *Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 50.000,00 durch Ausgabe von bis zu 50.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien (Aktienoptionen) an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024 gewährt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in der Ermächtigung festgelegten Ausgabebetrag. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Bezugsrechte ausgeübt werden und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Gewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist zudem ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.“*

9. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des zugehörigen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2020/II), die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts, über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024/II und die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Juni 2020 hat unter Tagesordnungspunkt 8 unter anderem die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen („**Ermächtigung 2020**“) sowie zur Schaffung des zugehörigen Bedingten Kapitals 2020/II beschlossen. Die Ermächtigung 2020 wurde im Jahr 2020 teilweise ausgenutzt. Die hierbei ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen wurden im selben Jahr vollständig unter Bezug einer entsprechenden Anzahl neuer Stückaktien der Gesellschaft aus dem Bedingten Kapital 2020/II gewandelt. Der Ermächtigungszeitraum zur Begebung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen endet am 11. Juni 2025. Vor diesem Hintergrund sollen die Ermächtigung 2020 und das Bedingte Kapital 2020/II nunmehr aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung samt neuem bedingten Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des zugehörigen Bedingten Kapitals 2020/II und eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital)

- (i) Die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen wird, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde, mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nachfolgend unter Ziffer 9 b) erteilten neuen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen aufgehoben.
- (ii) Ferner wird das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 8 geschaffene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2020/II) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Ermächtigung 2020 aufgehoben.

b) Erteilung einer neuen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung des Bezugsrechtsausschluss (Ermächtigung 2024)

Es wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend unter Ziffer 9 c) vorgesehenen neuen bedingten Kapitals folgende neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erteilt:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Dezember 2029 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 215.000.000,00 (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 1.609.828,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmalig, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann gegen Bar- und/oder Sachleistung erfolgen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Für die Gesamtnennbetragsgrenze dieser Ermächtigung ist bei Begebung in Fremdwährung jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibungen am Tag der Entscheidung über ihre Begebung in Euro umzurechnen.

Eine Emission von Schuldverschreibungen darf auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende in- oder ausländische Unternehmen erfolgen; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen, (ii) den Inhabern oder Gläubigern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der in diesen Schuldverschreibungen bestimmten Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten Aktien der Gesellschaft zu gewähren sowie (iii) alle weiteren für die erfolgreiche Begebung der Schuldverschreibungen erforderlichen Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in einer Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch

ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben werden und so ausgestattet sind, dass ihr Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte und -pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- sofern die Schuldverschreibungen gegen Sachleistung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen oder Rechten, ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht, wobei der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert der Schuldverschreibung maßgeblich ist;
- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgelegten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis innerhalb einer

festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit oder während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen wird bzw. werden jeder Optionsschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsschein(e) beigefügt, der bzw. die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigt bzw. berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Die jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. Schließlich können die Schuldverschreibungsbedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung die Gesellschaft dem Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt oder eine Kombination der Erfüllung in Aktien der Gesellschaft und einer Barzahlung erfolgt. Ferner können die jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung Aktien der Gesellschaft aus dem im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2024/II oder auch ausschließlich oder nach Wahl der Gesellschaft alternativ Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital oder einem vorhandenen oder zu erwerbenden Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängigen oder in direktem oder indirektem Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen gewährt werden können.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder (a) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft oder des in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurses des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats am primären Börsenplatz an den zehn Handelstagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder (b) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats am primären Börsenplatz während der Tage, an denen die Bezugsrechte am primären Börsenplatz gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Primärer Börsenplatz in diesem Sinne ist das

Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn letzten Tagen vor dem Beginn des in diesem Tagesordnungspunkt 9 b) zu vorstehend (a) bzw. (b) genannten Zeitraums, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist. Für Zeiträume, in denen der primäre Börsenplatz die Frankfurter Wertpapierbörse ist, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder (a) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Handelstagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder (b) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben in jedem der genannten Fälle unberührt.

Sofern während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, werden die Wandlungs- oder Optionsrechte – unbeschadet des geringsten Ausgabebetrags gemäß § 9 Abs. 1 AktG – wertwahrend angepasst, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden auf den Namen lautenden Stückaktien den Nennbetrag pro Schuldverschreibung nicht überschreiten.

Statt einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht vorgesehen werden. Die Schuldverschreibungsbedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. -pflichten vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, festzusetzen oder gegebenenfalls diese im Einvernehmen mit den Organen des von der Gesellschaft

abhängigen oder in unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden in- oder ausländischen Unternehmen, das die Schuldverschreibungen begibt, festzulegen.

c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2024/II) sowie entsprechende Satzungsänderung in § 4 (Grundkapital)

(i) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.609.828,00 durch Ausgabe von bis zu 1.609.828 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024 bis 10. Dezember 2029 (einschließlich) von der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden in- oder ausländischen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024 von der Gesellschaft bis zum 10. Dezember 2029 (einschließlich) begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen stattdessen bereits ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

(ii) Absatz 7 von § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) *Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.609.828,00 durch Ausgabe von bis zu 1.609.828 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Dezember 2024 bis zum 10. Dezember 2029 (einschließlich) von der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen oder im unmittelbaren oder*

mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden in- oder ausländischen Unternehmen ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von solchen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn der Gesellschaft teil; sie nehmen stattdessen bereits ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.“

II.

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Der nachfolgende Vergütungsbericht stellt die im Geschäftsjahr 2023 den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mynaric AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) gewährte und geschuldete Vergütung klar und verständlich dar und erläutert diese.

Über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AktG hinaus haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, den Vergütungsbericht nicht nur formell, sondern auch materiell durch den beauftragten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

1. Überblick über das Geschäftsjahr 2023

1.1. Wirtschaftliches Umfeld im Geschäftsjahr 2023

Der Mynaric-Konzern (nachfolgend auch die „**Mynaric**“) in dem die Mynaric AG als Muttergesellschaft fungiert, hat im Geschäftsjahr 2023 wichtige Meilensteine erreicht, darunter den Gewinn mehrerer bedeutender Aufträge für optische Kommunikationsterminals vom Typ CONDOR Mk3 sowie die Auswahl durch die Europäische Weltraumorganisation (ESA) und die U.S. Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) für Technologieentwicklungsprogramme. Zusätzlich zu diesen operativen Meilensteinen sicherte sich die Gesellschaft eine neue Kreditlinie und eine Kapitalerhöhung, um ihren Geschäftsplan zu unterstützen.

Im Januar 2023 unterzeichnete ein neuer, nicht genannter Kunde aus den USA einen Auftrag über die Lieferung von optischen Kommunikationsterminals vom Typ CONDOR Mk3 im Wert von Mio. US-\$ 24. Mynaric erwartet Produktlieferungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Jahr 2024.

Im April 2023 unterzeichnete Mynaric eine Finanzierung in Höhe von insgesamt Mio. € 80,5. Im Rahmen der Vereinbarung stellten die Darlehensgeber eine besicherte fünfjährige Darlehensfazilität in Höhe von Mio. US-\$ 75 (ca. Mio € 67,7) zur Verfügung, und zwei verbundene Unternehmen des Darlehensgebers erwarben für Mio. € 12,4 eine Beteiligung von insgesamt ca. 8,9 % (entspricht den Beteiligungsverhältnissen am Tag der Aufstellung des Vergütungsberichts) an der Mynaric AG.

Im Mai 2023 gab Mynaric den Verkauf der CONDOR Mk3 Terminals an Loft Federal, eine Tochtergesellschaft von Loft Orbital, bekannt. Loft Federal wurde ausgewählt, NEXt – das Experimentelle Testfeld der Space Development Agency (SDA) – zu produzieren, einzurichten und zu betreiben und wird die Terminals zur Unterstützung einer sicheren und zuverlässigen Kommunikation einsetzen. Die Auslieferung der Terminals ist hauptsächlich für die erste Hälfte des Jahres 2024 geplant. Der Auftrag ging Ende 2022 ein und war bereits in dem zuvor bekannt gegebenen Auftragsbestand für optische Kommunikationsterminals zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt.

Im Juli 2023 erhielt Mynaric auf der INNOspace Masters Highlight Conference, die von der Deutschen Raumfahrt-Agentur des DLR veranstaltet wurde, die höchste Auszeichnung in der Kategorie "Best Submitted Idea" in der Kategorie KMU/Scale-up. Mit dieser Auszeichnung werden Pioniere und innovative Ideen gewürdigt, die die nächste Generation der Raumfahrttechnologie vorantreiben.

Im August 2023 wurde Mynaric von der Space Development Agency (SDA) ausgewählt, um an einer Demonstration eines optischen Bodenterminals mitzuwirken. Das für 2025 geplante Forschungs- und Entwicklungsprogramm soll die erfolgreiche Verbindung zwischen verschiedenen weltraumgestützten optischen Kommunikationsterminals (OCTs) und einer von der Gesellschaft entwickelten optischen Bodenstation demonstrieren.

Im September 2023 konnte Mynaric einen wichtigen Produktmeilenstein für ihren optischen Kommunikationsterminal CONDOR Mk3 erreichen. Nach intensiven Tests hat CONDOR Mk3 die optische Verifizierung und die Phase 1 der Interoperabilitätstests im Rahmen des Tranche-1-Programms der Space Development Agency (SDA) bestanden und damit die Übereinstimmung des Produkts mit dem Optical Communications Terminal (OCT) Standard der SDA bestätigt.

Im November 2023 konnte die Mynaric bekannt geben, dass die Gesellschaft einen weiteren Vertrag mit einem ungenannten Kunden in den USA über die Lieferung von optischen Kommunikationsterminals CONDOR Mk3 abgeschlossen hat. Der Auftrag hat einen Wert von rund Mio. US-\$ 6, mit Zahlungszielen im vierten Quartal 2023 und 2024 und Produktlieferungen in der zweiten Hälfte des Jahres 2024. Ebenfalls im November 2023 unterzeichnete Mynaric einen Vertrag mit Northrop Grumman über die Lieferung von optischen Kommunikationsterminals im Rahmen des Space Development Agency Tranche 2 Transport Layer-Beta Raumfahrzeugprogramms der US-Regierung. Der Vertrag mit einem Wert von rund Mio. US-\$ 25 sieht Zahlungsmeilensteine vor, die im Jahr 2023 beginnen und sich voraussichtlich über die Jahre 2024 und 2025 erstrecken werden, wobei die Produktlieferungen im Jahr 2024 beginnen und bis 2026 andauern. Ebenfalls im November 2023 konnte sich die Mynaric einen weiteren Vertrag mit einem früheren Kunden in den USA für seine optischen Kommunikationsterminals CONDOR Mk3 sichern. Der Vertrag mit einem Wert von rund Mio. US-\$ 30

sieht Meilensteinzahlungen ab 2023 vor, die sich über die Jahre 2024 und 2025 erstrecken, wobei die Produktlieferungen Mitte 2024 beginnen und bis 2025 andauern.

Im Dezember 2023 unterzeichnete Mynaric mit Northrop Grumman einen Vertrag über die Lieferung von optischen Kommunikationsterminals CONDOR Mk3 im Rahmen des Space Development Agency Tranche 2 Transport Layer-Alpha Raumfahrtprogramms der US-Regierung. Der Vertrag hat einen Wert von rund Mio. US-\$ 33 und sieht Meilensteinzahlungen ab 2024 bis 2025 sowie Produktlieferungen ab 2024 bis 2026 vor.

1.2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2023 gab es die folgenden Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands:

Mustafa Veziroglu wurde mit Wirkung ab dem 1. Februar 2023 zum weiteren Vorstandsvorsitzenden (Co-CEO) neben Bulent Altan ernannt. Ferner legte Bulent Altan sein Amt als Co-Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Beendigung der am 7. August 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung 2023 nieder.

Im Geschäftsjahr 2023 kam es zu folgenden Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2023 endete die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Die ordentliche Hauptversammlung 2023 hat Dr. Manfred Krischke, Dr. Hans Königsmann und Peter Müller-Brühl wieder und Bulent Altan und Margaret Abernathy neu zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgte jeweils mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2023 und bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des jeweiligen Mitglieds des Aufsichtsrats für das vierte Jahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, d.h. voraussichtlich bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2028.

1.3. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Für das Geschäftsjahr 2022 wurde ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt und durch den Abschlussprüfer über die Anforderungen des § 162 Abs. 3 Satz 1 AktG hinaus auch inhaltlich geprüft. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 mit einer Mehrheit von 77,27 % gebilligt. Angesichts der hohen Zustimmung zum Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 bestand keine Veranlassung, die Art und Weise der Berichterstattung zu verändern.

2. Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der Mynaric AG

2.1. Das Vergütungssystem im Überblick

Das aktuelle Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstandes der Mynaric AG (das „**Vergütungssystem 2022**“) wurde von der ordentlichen Hauptversammlung 2022 mit einer Mehrheit von 67,83 % gebilligt.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus festen, erfolgsunabhängigen und variablen, erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen zusammen. Die feste Vergütung umfasst ein festes Grundgehalt und Nebenleistungen, die je nach Anlass und Vorstandsmitglied in ihrer Höhe variieren können. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristig variablen Vergütungskomponente, dem Jahresbonus, und einer langfristig variablen Vergütungskomponente in Form eines Aktienoptionsprogramms und eines virtuellen Aktienoptionsprogramms, sogenannten Stock Appreciation Rights. Von der Möglichkeit der Ausgabe von Stock Appreciation Rights hat der Aufsichtsrat bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Zudem können in Ausnahmefällen Zahlungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Bestellung eines Vorstandsmitglieds gewährt werden. Außerdem sieht das Vergütungssystem 2022 die Möglichkeit des Aufsichtsrats vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Falle einer Investition eines strategischen Investors in die Gesellschaft einen Bonus in Höhe von 1 % des Investitionsbetrages, maximal jedoch Mio. € 1 pro Beteiligung (Cap) zu gewähren.

Die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder hängt maßgeblich vom Verantwortungsbereich des Vorstandsmitglieds, seiner individuellen Leistung und der Leistung des Gesamtvorstands ab. Sie trägt gemäß Auffassung des Aufsichtsrats dem wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg der Mynaric AG Rechnung, soll einen Anreiz für eine langfristige und nachhaltige Unternehmensführung setzen und die Interessen der Vorstandsmitglieder mit denen der Aktionäre der Gesellschaft verknüpfen.

Das Vergütungssystem 2022 fand im Geschäftsjahr 2023 nur auf den Anstellungsvertrag des Mitglieds des Vorstandes und Vorstandsvorsitzenden Mustafa Veziroglu Anwendung. Auf die Anstellungsverträge von Stefan Berndt-von Bülow und Joachim Horwath findet das Vergütungssystem 2022 keine Anwendung. Ferner fand das Vergütungssystem 2022 auch keine Anwendung auf den Anstellungsvertrag des im Geschäftsjahr 2023 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes und Vorstandsvorsitzenden Bulent Altan.

Die Anstellungsverträge von Stefan Berndt-von Bülow und Joachim Horwath entsprechen jedoch im Wesentlichen den Vorgaben des Vergütungssystems 2022. Insbesondere sehen die Anstellungsverträge von Stefan Berndt-von Bülow und Joachim Horwath auch eine Maximalvergütung vor, die der im Vergütungssystem 2022 festgelegten Maximalvergütung entspricht.

Soweit das Vergütungssystem 2022 im Geschäftsjahr 2023 Anwendung fand, kam es zu keinen Abweichungen hiervon im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 5 AktG.

Festvergütung	Grundgehalt	Festes jährliches Grundgehalt		
	Nebenleistungen	Z.B. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, Umzugskosten, doppelte Haushaltsführung		
	Sonstige Leistungen	In Ausnahmefällen Zahlungen im Zusammenhang mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied		
Erfolgsabhängige (variable) Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung (STI)	Jahresbonus	Struktur	Jährlicher Bonus abhängig von der Erreichung eines finanziellen und eines operativen sowie eines ESG-Ziels
			Leistungs-kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des finanziellen und des operativen Ziels aus dem folgenden Zielkatalog jeweils für ein Geschäftsjahr: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Finanzielles Ziel: Cash in by customer, Umsatz, Bruttomarge, EBITDA oder EBIT ◦ Operatives Ziel: Produzierte Terminals, an Kunden gelieferte Terminals, Auftragseingang, Größe, Gewicht und Power-Score • Berücksichtigung der Erreichung eines ESG-Ziels, das an die rückstandslose Verbrennung der von der Gesellschaft hergestellten Terminals anknüpft, in Form eines <i>Modifier</i> zwischen 0,9 und 1
			Höchstgrenze	200 % des Zielbetrags
		Investitions-zulage	Struktur	Bonus im Falle einer Investition durch einen strategischen Investor
			Leistungs-kriterien	Beteiligung eines strategischen Investors am Eigenkapital der Gesellschaft oder durch Zeichnung neuer Aktien der Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung
			Höchstgrenze	Bis zu 1 % des Investitionsbetrags, maximal jedoch Mio. € 1

Erfolgsabhängige (variable) Vergütung	Langfristige variable Vergütung (LTI)	Aktienoptionsplan	Struktur	Ausgabe von Aktienoptionen, deren finale ausübbar Anzahl an die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft und ein ESG-Ziel knüpft
			Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Aktienkursentwicklung der Mynaric AG (gewichtet mit 80 % innerhalb der Gesamtzielerreichung) • ESG-Ziel bestehend aus einem Diversitätsziel und einem Mitarbeiterzufriedenheitsziel (gewichtet mit 20 % innerhalb der Gesamtzielerreichung)
			Höchstgrenze	Maximal 100 % der ursprünglich gewährten Anzahl an Aktienoptionen wird tatsächlich ausübbar
		Stock Appreciation Rights	Struktur	Aktienbasierte Vergütungsprogramme bestehend aus <i>Stock Appreciation Rights</i> mit einer vierjährigen Wartezeit, die in der Regel in bar erfüllt werden
			Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Aktienkursentwicklung der Mynaric AG (gewichtet mit 80 % innerhalb der Gesamtzielerreichung) • ESG-Ziel bestehend aus einem Diversitätsziel und einem Mitarbeiterzufriedenheitsziel (gewichtet mit 20 % innerhalb der Gesamtzielerreichung)
			Höchstgrenze	200 % des ursprünglichen Zuteilungsbetrags bei Erfüllung in bar
Weitere Vorgaben	Maximalvergütung	Mio. € 6 für den Vorstandsvorsitzenden / Mio. € 4 für jedes ordentliche Vorstandsmitglied		
	Malus / Clawback	Recht des Aufsichtsrats, variable Vergütungsbestandteile insbesondere bei Verstößen eines Vorstandsmitglieds gegen gesetzliche Pflichten oder interne Verhaltensrichtlinien einzubehalten oder zurückzufordern		
	Abfindungs-Cap	Abfindungszahlungen sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrags vergüten		
	Kontrollwechsel	Recht der Vorstandsmitglieder, Aktienoptionen oder <i>Stock Appreciation Rights</i> im Falle eines Kontrollwechsels gegen Zahlung einer Abfindung zu kündigen		

Der Aufsichtsrat überprüft mit Unterstützung seines Vergütungsausschusses und unter Hinzuziehung eines externen Vergütungsexperten regelmäßig die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Hierfür zieht der Aufsichtsrat eine Vergleichsgruppe branchenspezifischer europäischer und US-amerikanischer sowie deutscher börsennotierter Tech-Unternehmen, bestehend aus deutschen, US-amerikanischen und europäischen Tech-Unternehmen vergleichbarer Größe, heran. Ferner berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die Vergütungsstruktur der ersten beiden Führungsgruppen innerhalb der Mynaric-Gruppe sowie die durchschnittliche Vergütung der Gesamtbelegschaft der Mynaric-Gruppe im Zeitverlauf.

2.2. Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

a) Jährliches Grundgehalt

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ein festes Jahresgrundgehalt, das in der Regel in gleichen Raten ausgezahlt wird. Für das Geschäftsjahr 2023 betrug das Jahresgrundgehalt für die einzelnen Mitglieder des Vorstands wie folgt:

Vorstandsmitglied	2023	2022
	in T€	in T€
Bulent Altan ¹	284	430
Mustafa Veziroglu ²	446	129
Stefan Berndt-von Bülow	325	263
Joachim Horwath	325	263
Gesamt	1.380	1.085

Im Jahresgrundgehalt von Bulent Altan ist auch die Festvergütung enthalten, die er für seine Tätigkeit als Chief Executive Officer (CEO) der 100-%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft Mynaric USA Inc. bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand in Höhe von T€ 199³ (für das Geschäftsjahr 2022: T€ 280⁴) erhielt. Die anderen Vorstandsmitglieder erhielten keine Vergütung für Tätigkeiten in Tochtergesellschaften der Mynaric AG.

¹ Bulent Altan ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2023 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

² Mitglied des Vorstands seit dem 15. August 2022.

³ T\$ 215 bei einem durchschnittlichen Wechselkurs 2023 \$/€: 0,92368.

⁴ T\$ 294 bei einem durchschnittlichen Wechselkurs 2022 \$/€: 0,95441.

b) Nebenleistungen und sonstige Leistungen

Zusätzlich zu ihrem jährlichen Grundgehalt erhalten die Mitglieder des Vorstands Nebenleistungen, die im Wesentlichen aus Beitragszahlungen zu einer privaten Altersversorgung, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherung, Mietzuschüssen und sonstigen Sachbezügen bestehen können.

Anlässlich der vorzeitigen Beendigung seines Anstellungsvertrags wurde Bulent Altan ein Abfindungsanspruch in Höhe von € 750.000,00 gewährt, der nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft erfüllt werden kann. Der Abfindungsanspruch wurde im Geschäftsjahr 2024 in Form von 37.128 neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023/I der Gesellschaft gegen Einbringung und Abtretung des Abfindungsanspruchs als Sacheinlage in bzw. an die Gesellschaft erfüllt und wird daher erst im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 ausführlich ausgewiesen.

2.3. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

a) Jahresbonus (Short Term Incentive, STI)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine kurzfristig variable Vergütung in Form eines Jahresbonus, der die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie im jeweiligen Geschäftsjahr honorieren soll.

Die Höhe des Jahresbonus bemisst sich grundsätzlich nach dem Erreichen bestimmter, vom Aufsichtsrat festgelegter Leistungsziele. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat einen Zielbetrag festgelegt, der die Höhe der Bonuszahlung im Falle einer 100%igen Zielerreichung bestimmt.

Zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres bewertet der Aufsichtsrat den Grad der Zielerreichung der festgelegten Leistungsziele und legt auf Basis der definierten Gewichtung für jedes Leistungsziel die Höhe des Jahresbonus fest, wobei der Auszahlungsbetrag auf 200 % des Zielbetrages begrenzt ist.

Da der Jahresbonus 2022 erst im Mai 2023 an die Mitglieder des Vorstands ausgezahlt wurde, wird der Jahresbonus 2022 der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Geschäftsjahr 2023 zugerechnet und somit in diesem Vergütungsbericht ausgewiesen. Die Höhe des Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2023 wird im Geschäftsjahr 2024 festgesetzt und ausgezahlt und ist damit der im Geschäftsjahr 2024 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen. Der Jahresbonus 2023 soll daher im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesen werden. Für den Jahresbonus 2023 hat der Aufsichtsrat im Einklang mit dem Vergütungssystem 2022 erstmals auch ein ESG-Ziel festgelegt.

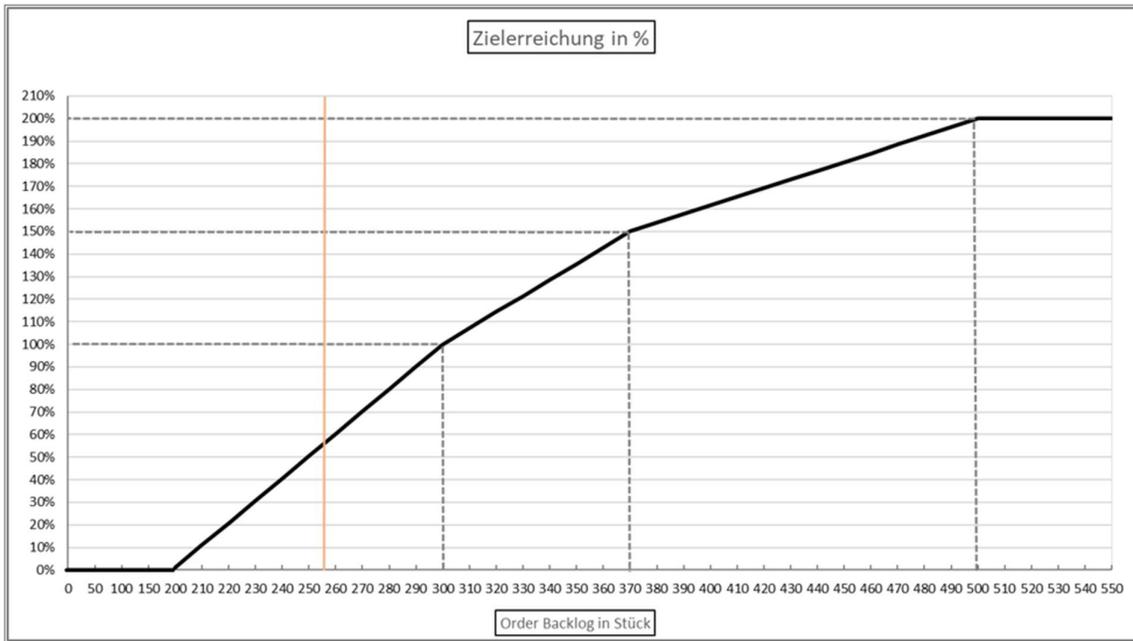
Leistungsziele für den Jahresbonus 2022

Für den Jahresbonus 2022 hat der Aufsichtsrat zwei Leistungsziele festgelegt, ein operatives Ziel (das „**Operative Ziel**“) und ein finanzielles Ziel (das „**Finanzielle Ziel**“), wobei sowohl das Operative Ziel als auch das Finanzielle Ziel im Rahmen der Gesamtzielerreichung jeweils mit 50 % gewichtet werden.

Operatives Ziel

Die Zielerreichung für das Operative Ziel wird wie folgt ermittelt:

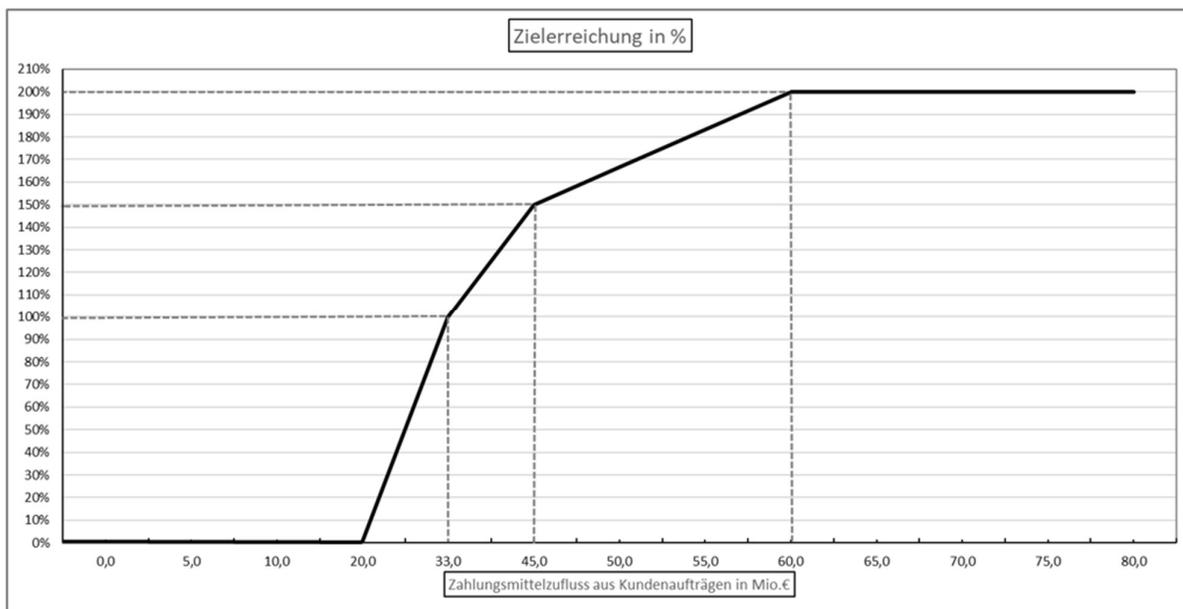
Für das Operative Ziel hat der Aufsichtsrat die Höhe des Auftragsbestandes (Anzahl der an Kunden zu liefernden Terminals) zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat einen Zielwert in Höhe von 300 an Kunden zu liefernden Terminals für das Operative Ziel festgelegt, der einer Zielerreichung von 100 % entspricht. Weniger als 200 an Kunden zu liefernden Terminals entsprechen einer Zielerreichung von 0 %, und 500 an Kunden zu liefernden Terminals entsprechen einer Zielerreichung von 200 %. Eine Erhöhung der Zielerreichung über 200 % hinaus ist nicht möglich (Cap). Zwischen den Prozentpunkten erhöht sich die Zielerreichung wie folgt:



Finanzielles Ziel

Die Zielerreichung für das Finanzielle Ziel wird wie folgt ermittelt:

Für das Finanzielle Ziel hat der Aufsichtsrat die Höhe der im Geschäftsjahr 2022 von Kunden vereinnahmten Zahlungen zugrunde gelegt. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat einen Zielwert von Mio. € 33,0 für das Finanzielle Ziel festgelegt, der einer Zielerreichung von 100 % entspricht. Zahlungen in Höhe von weniger als Mio. € 22,0 entsprechen einer Zielerreichung von 0 %, und Zahlungen in Höhe von Mio. € 60,0 entsprechen einer Zielerreichung von 200%. Eine Erhöhung der Zielerreichung über 200 % hinaus ist nicht möglich (Cap). Zwischen den Prozentpunkten erhöht sich die Zielerreichung wie folgt:



Zielerreichung für den Jahresbonus 2022

Die Zielerreichung des Operativen Ziels und des Finanziellen Ziels ermittelte sich wie folgt:

Zum 31. Dezember 2022 betrug der Auftragsbestand 256 Terminals, was zu einer Zielerreichung des Operativen Ziels von 56 % führte. Die Zahlungen aus Kundenverträgen beliefen sich im Geschäftsjahr 2022 auf Mio.€ 18,4, was zu einer Zielerreichung des Finanziellen Ziels von 0 % führte. Auf der Grundlage der Zielerreichung des Operativen Ziels und des Finanziellen Ziels betrug die Gesamtzielerreichung des Jahresbonus 2022 28 %.

Hieraus ergaben sich die folgenden Auszahlungsbeträge für den Jahresbonus 2022:

Vorstandsmitglied	Zielbetrag ⁵ in T€	Maximaler Auszahlungsbetrag in T€	Gesamtziel- erreichung	
			2022 in %	Auszahlungsbetrag in T€
Bulent Altan ⁶	237	427	28,0%	66
Mustafa Veziroglu ⁷	49	98	28,0%	14
Stefan Berndt-von Bülow	113	225	28,0%	35
Joachim Horwath	113	225	28,0%	35

⁵ Basierend auf einer 100%igen Zielerreichung.

⁶ Bulent Altan ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2023 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

⁷ Mitglied des Vorstands seit dem 15. August 2022.

Bonus anlässlich des Einstiegs von Pimco im Geschäftsjahr 2023

Die Mitglieder des Vorstands können ferner einen Bonus für Investitionen strategischer Investoren in die Gesellschaft erhalten, die 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Bonuszahlung entspricht einem Betrag in Höhe von 1% des Investitionsbetrags, maximal jedoch Mio. € 1. Im Fall der Einwerbung neuer Mittel im Wege einer Bezugsrechtskapitalerhöhung kommt es aber nur zu einer Auszahlung, soweit der Investor Mittel über seinen bisherigen Anteil an der Gesellschaft hinaus investiert (also nicht nur bestehende Bezugsrechte ausübt).

Im Geschäftsjahr 2023 wurde den Mitgliedern des Vorstands ein Bonus anlässlich der Investition des strategischen Investors Pimco in die Gesellschaft ausgezahlt. Pimco zeichnete im April 2023 über die zwei Investmentvehikel COF IV Obsidian S.à.r.l. und OC III LVS LIII LP im Gegenzug für einen Investitionsbetrag in Höhe von rund Mio. € 12,5 Aktien im Umfang von rund 10,0 % des damaligen Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von € 5.668.391,00. Auf dieser Grundlage ergab sich für den Bonus der Mitglieder des Vorstands jeweils ein Auszahlungsbetrag in Höhe von T€ 125 (1 % des Investitionsbetrags in Höhe von rund Mio. € 12,5).

b) Langfristige variable Vergütung (LTI)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten außerdem eine langfristige variable Vergütung in Form einer Teilnahme am Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft, das gemäß Auffassung des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern einen Anreiz bietet, zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens beizutragen, und die Interessen der Vorstandsmitglieder mit denen der Aktionäre verknüpft.

Im Geschäftsjahr 2023 ist die Wartezeit für die im Geschäftsjahr 2019 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2019 an die damaligen Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährten Aktienoptionen abgelaufen. Die Aktienoptionen sind jedoch nicht ausübbar geworden, da das relevante Leistungskriterium des Aktienoptionprogramms 2019 nicht erreicht wurde.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden den im Geschäftsjahr 2023 tätigen Mitgliedern des Vorstands außerdem insgesamt 75.000 Aktienoptionen unter den Aktienoptionsplänen 2021, 2022 und 2023 gewährt.

Die Aktienoptionspläne 2019, 2021, 2022 und 2023 unterlagen bzw. unterliegen den folgenden Bedingungen für ihre Ausübung:

Planbedingungen des Aktienoptionsprogramms 2019

Im Geschäftsjahr 2023 ist die Wartezeit für die Aktienoptionen, die unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 für das Geschäftsjahr 2019 an die damaligen Vorstandsmitglieder Bulent Altan, Hubertus Edler von Janecek und Wolfram Peschko jeweils mit Wirkung zum 27. September 2019 gewährt wurden, abgelaufen.

Die im Geschäftsjahr 2019 unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 gewährten Aktienoptionen sind im Geschäftsjahr 2023 jedoch nicht ausübbar geworden.

Unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 berechnete eine Aktienoption die Mitglieder des Vorstands abhängig von der Erreichung des festgelegten Erfolgsziels nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit ursprünglich zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines Ausübungspreises, der dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Mynaric AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabezeitraum entspricht.

Als Erfolgsziel für den Aktienoptionsprogramm 2019 war die absolute Kursentwicklung der Mynaric-Aktie während der Wartezeit wie folgt festgelegt:

Die absolute Kursentwicklung der Aktie der Mynaric AG innerhalb der Wartezeit bemaß sich anhand eines Vergleichs des volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurses der Aktie der Mynaric AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse bei Ablauf der Wartezeit und dem Ausübungspreis. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie der Mynaric AG während der Wartezeit gegenüber dem Ausübungspreis um mindestens 20 % gestiegen ist.

Das Erfolgsziel wurde während der Wartezeit des Aktienoptionsprogramms 2019 nicht erreicht:

Der Ausübungspreis betrug € 42,46. Der volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Mynaric AG im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse betrug bei Ablauf der Wartezeit €22,29. Dies entspricht einem Rückgang von 47,5 % gegenüber dem Ausübungspreis. Der unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 als Leistungsziel definierte Anstieg von mindestens 20% wurde damit nicht erreicht.

Unter Zugrundelegung der Zielerreichung wurden die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms gewährten Aktienoptionen nicht ausübbar.

Den im Geschäftsjahr 2023 tätigen Mitgliedern des Vorstands Mustafa Veziroglu, Joachim Horwath und Stefan Berndt-von Bülow wurden im Geschäftsjahr 2019 keine Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2019 gewährt.

Vorstandsmitglied	Zuteilungsdatum			Anzahl der gewährten Aktienoptionen	Ausübungspreis in €	Zielpreis in €	Preis am Ende der	
	Aktienoptions- plan	und Beginn der Wartezeit	Ende der Wartezeit				Wartezeit in €	Ausgeübt in T€
Bulent Altan ⁸	2019	September 27, 2019	September 27, 2023	30.000	42,46	50,95	22,29	0
Hubertus von Janecek ⁹	2019	September 27, 2019	September 27, 2023	23.000	42,46	50,95	22,29	0
Wolfram Peschko ¹⁰	2019	September 27, 2019	September 27, 2023	13.000	42,46	50,95	22,29	0
Gesamt				66.000				0

⁸ Bulent Altan ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2023 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

⁹ Mitglied des Vorstands bis 10. Juli 2020.

¹⁰ Mitglied des Vorstands bis zum 5. Mai 2020.

Planbedingungen des Aktienoptionsprogramms 2021

Eine Aktienoption berechtigt die Mitglieder des Vorstands nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines Ausübungspreises, der dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Mynaric AG vor dem Ausgabetag bzw. des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats im Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten vor dem Ausgabetag entspricht. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, die Aktienoptionen auch in bar zu bedienen.

Die Aktienoptionen können innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit ausgeübt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die Aktienoptionen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Jahres- oder Halbjahresabschlusses eines Geschäftsjahres ausgeübt werden. Die finale Anzahl der ausübenden Aktienoptionen hängt von der Zielerreichung eines Erfolgsziel wie folgt ab:

Das für den Aktienoptionsprogramm 2021 festgelegte Erfolgsziel knüpft an die absolute Aktienkursentwicklung der Gesellschaft während der Wartezeit an.

Für die Feststellung, ob das Erfolgsziel erreicht ist, werden der volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnende volumengewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikationen, bei Ablauf der Wartezeit (der „**Relevante Schlusskurs**“) und der Ausübungspreis miteinander verglichen. Das Erfolgsziel ist zu 100% erreicht, wenn der Relevante Schlusskurs mindestens 20 % über dem Ausübungspreis liegt. Liegt der Relevante Schlusskurs weniger als 20 % über dem Ausübungspreis, beträgt die Zielerreichung für das Erfolgsziel 0 %. Eine Zielerreichung über 100 % ist nicht möglich.

Planbedingungen der Aktienoptionspläne 2022 und 2023

Eine Aktienoption berechtigt die Mitglieder des Vorstands nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines Ausübungspreises, der dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Mynaric AG vor dem Ausgabetag bzw. des die Aktie der Mynaric AG vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten Gesamthandelsvolumen an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten vor dem Ausgabetag entspricht. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, die Aktienoptionen auch in bar zu bedienen.

Die Aktienoptionen können innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit ausgeübt werden. Die finale Anzahl der ausübenden Aktienoptionen hängt von der Zielerreichung zweier Erfolgsziele wie folgt ab:

Die für die Aktienoptionspläne 2022 und 2023 festgelegten Erfolgsziele knüpfen an die absolute Aktienkursentwicklung der Gesellschaft (gewichtet mit 80 % innerhalb der Gesamtzielerreichung) und an ein ESG-Ziel (gewichtet mit 20 % innerhalb der Gesamtzielerreichung) an.

- Das Erfolgsziel absolute Aktienkursentwicklung knüpft an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft während der Wartezeit an. Für die Feststellung, ob das Erfolgsziel erreicht ist, wird das letzte Jahr der Wartezeit in vier Quartale unterteilt und der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnende volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten (jeweils ein „**Relevanter Schlusskurs**“) zum Ende jedes Quartals ermittelt. Das Erfolgsziel ist zu 100 % erreicht, wenn mindestens ein Relevanter Schlusskurs mindestens 50 % über dem Ausübungspreis liegt. Die absolute Aktienkursentwicklung wird innerhalb der Gesamtzielerreichung mit 80 % gewichtet. Liegt kein Relevanter Schlusskurs mindestens 50 % über dem Ausübungspreis, beträgt die Zielerreichung für dieses Erfolgsziel 0 %. Eine Zielerreichung über 100 % ist nicht möglich.
- Das ESG-Ziel setzt sich aus einem Diversitätsziels und einem Mitarbeiterzufriedenheitsziel wie folgt zusammen:

Für die Ermittlung der Zielerreichung des Diversitätsziel ermittelt der Aufsichtsrat zu Beginn der Wartezeit den prozentualen Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe. Das Diversitätsziel ist erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum zu Beginn der Wartezeit ermittelten Frauenanteil liegt. Beträgt der Frauenanteil zu Beginn der Wartezeit mindestens 30 % oder wird während der Wartezeit ein Frauenanteil innerhalb der Mynaric-Gruppe von mindestens 30 % erreicht, ist das Diversitätsziel erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 30 % beträgt.

Das Mitarbeiterzufriedenheitsziel ist erreicht, wenn die durch einen externen Service-Provider ermittelte Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der Mynaric-Gruppe zum Ende der Wartezeit mindestens fünf Prozentpunkte über der Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit liegt. Beträgt die Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit mindestens 80 % oder wird während der Wartezeit eine Mitarbeiterzufriedenheit von 80 % erreicht, ist das Mitarbeiterzufriedenheitsziel erreicht, wenn die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 80 % beträgt.

Am Ende der Wartezeit ermittelt der Aufsichtsrat die Zielerreichung für das ESG-Ziel wie folgt: Ist zum Ablauf der Wartezeit keines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 0 %. Ist eines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 50 %. Sind beide vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die

Zielerreichung für das ESG-Ziel 100 %. Eine Zielerreichung für das ESG-Ziel über 100 % ist nicht möglich.

Für die Gesamtzielerreichung wird die Zielerreichung des Erfolgsziels der absoluten Kursentwicklung mit 80 % und des ESG-Ziels mit 20 % gewichtet. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad (in Prozent), der (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) die Anzahl der ausübenden Aktienoptionen bestimmt.

Die folgende Tabelle stellt die den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 im Rahmen der Aktienoptionspläne 2021, 2022 und 2023 gewährten Aktienoptionen und die wesentlichen Bedingungen für deren Ausübung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AktG dar:

Vorstandsmitglied	Aktienoptionsplan	Zuteilungsdatum		Anzahl der gewährten Aktienoptionen	Ausübungspreis in €	Beizulegender Zeitwert je Aktienoption zum		Insgesamt in T€
		Aktionsoptions- und Beginn der Wartezeit	Ende der Wartezeit			Ausgabezeitpunkt	Insgesamt	
Mustafa Veziroglu ¹¹	2022	Juni 30, 2023	Juni 30, 2027	7.000	20,25	7,51	53	
Mustafa Veziroglu	2023	Dezember 13, 2023	Dezember 13, 2027	24.000	21,20	8,76	254	
Stefan Berndt-von Bülow	2021	Juni 30, 2023	Juni 30, 2027	10.000	20,25	9,25	93	
Stefan Berndt-von Bülow	2023	Dezember 13, 2023	Dezember 13, 2027	12.000	21,20	8,76	105	
Joachim Horwath	2021	Juni 30, 2023	Juni 30, 2027	10.000	20,25	9,25	93	
Joachim Horwath	2023	Dezember 13, 2023	Dezember 13, 2027	12.000	21,20	8,76	105	
Gesamt				75.000			703	

¹¹ Mitglied des Vorstands seit dem 15. August 2022.

Bulent Altan hat im Geschäftsjahr 2023 aufgrund seines Wechsels in den Aufsichtsrat keine Aktienoptionen erhalten.

Die Zielerreichung im Rahmen der Aktienoptionspläne 2021, 2022 und 2023 sowie die wertmäßige Veränderung der im Geschäftsjahr 2023 unter den Aktienoptionsplänen 2021, 2022 und 2023 gewährten Aktienoptionen sollen im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2027 offengelegt werden.

2.4. Sonstige Vergütungsregelungen

a) Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstands festgelegt. Diese beträgt für ein Geschäftsjahr – unabhängig davon, ob die Auszahlung in diesem Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt – € 6.000.000 für den Vorstandsvorsitzenden und € 4.000.000 für jedes ordentliche Vorstandsmitglied.

Im Geschäftsjahr 2023 fand die Maximalvergütung nur auf den Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden und Mitglieds des Vorstands Mustafa Veziroglu Anwendung. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Stefan Berndt-von Bülow und Joachim Horwath sehen

jedoch ebenfalls eine Maximalvergütung vor, die der im Vergütungssystem 2022 festgelegten Maximalvergütung entspricht.

Da die unter den Aktienoptionsplänen 2021, 2022 und 2023 im Geschäftsjahr 2023 an die Mitglieder des Vorstands gewährten Aktienoptionen erstmals im Geschäftsjahr 2027 ausübbar werden, soll über die Einhaltung der Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2023 im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2027 berichtet werden.

b) Malus- und Clawback-Bestimmungen

Die Anstellungsverträge aller Vorstandsmitglieder sowie die Planbedingungen der Aktienoptionspläne 2022 und 2023 enthalten sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, wonach die Gesellschaft insbesondere berechtigt ist, variable Vergütung im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen des Vorstandsmitglieds gegen gesetzliche Pflichten oder unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft einzubehalten oder zurückzufordern. Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2023 keinen Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

c) Leistungen bei Beendigung des Anstellungsvertrags

Abfindungszahlungen

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands enthalten Abfindungsregelungen, die den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen Zahlungen der Gesellschaft an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, werden keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied geleistet.

Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird die Gesamtvergütung des vorangegangenen vollen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr zugrunde gelegt.

Bei der an Bulent Altan gewährten Abfindung wurde das vorstehende Abfindungs-Cap eingehalten.

Kontrollwechsel

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sehen keine Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels vor.

Der Aktienoptionsprogramm 2021 und frühere Aktienoptionspläne sehen die folgende Regelung für den Fall eines Kontrollwechsels vor:

Ist die Wartezeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kontrollwechsels noch nicht abgelaufen oder ist die Wartezeit abgelaufen, aber die Ausübungsvoraussetzungen des Aktienoptionsprogramms liegen

nicht vor, sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kontrollwechsels durch einseitige Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf die Bezugsrechte zu verzichten. In diesem Fall steht den Vorstandsmitgliedern eine Ausgleichszahlung in Höhe des im Zuge des Kontrollwechsels gezahlten Erwerbspreises je Aktie der Mynaric AG abzüglich des Ausübungspreises zu. Ein „Kontrollwechsel“ in diesem Sinne ist der Erwerb von mehr als 50 % der Aktien der Mynaric AG durch einen neuen Aktionär.

Die Planbedingungen der Aktienoptionsprogramme 2022 und 2023 sehen folgende Regelung für den Fall eines Kontrollwechsels vor:

Ein Kontrollwechsel liegt in diesem Fall vor, wenn ein Aktionär mehr als 50 % der Aktien und/oder Stimmrechte an der Mynaric AG hält. Im Falle eines Kontrollwechsels haben die Mitglieder des Vorstands das Recht, Aktienoptionen gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Kaufpreises verfallen zu lassen, der im Zuge des Kontrollwechsels gezahlt (oder im Falle eines öffentlichen Angebots an die Aktionäre angeboten) wurde, oder, falls ein solcher Kaufpreis nicht bekannt ist, in Höhe des Kurses der Aktie der Mynaric AG bzw. des die Aktie der Mynaric AG vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten Gesamthandelsvolumen in Aktien der Gesellschaft während der letzten 30 Handelstage vor dem Tag, an dem die Gesellschaft von dem Kontrollwechsel Kenntnis erlangt, und, im Falle der Aktienoptionen, abzüglich des Ausübungspreises.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote

Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands sehen derzeit keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote vor.

2.5. Individuelle Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweilige Zielvergütung sowie die gewährte und geschuldete Vergütung der im Geschäftsjahr 2023 tätigen Vorstandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2023 und 2022. Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine Vergütung an frühere Mitglieder des Vorstands gewährt.

a) Zielvergütung der im Geschäftsjahr 2023 tätigen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023

Die folgende Tabelle zeigt die jeweilige Zielvergütung der im Geschäftsjahr 2023 tätigen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023 und 2022, wobei für STI und LTI der Zielbetrag bei 100 % Zielerreichung zugrunde gelegt wird.

Vorstandsmitglied	Jahr	Jährliches Grundgehalt		Sonderzahlung		Nebenleistungen		Kurzfristige variable Vergütung		Langfristige variable Vergütung ¹²		Insgesamt
		in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	
		Bulent Altan ¹³	2023	284	57,6%	0	0,0%	67	13,6%	142	28,8%	
	2022	430	31,1%	52	3,8%	120	8,7%	237	17,1%	543	39,3%	1.382
Mustafa Veziroglu ¹⁴	2023	446	46,6%	0	0,0%	6	0,6%	181	18,9%	325	33,9%	958
	2022	129	19,2%	0	0,0%	82	12,2%	49	7,3%	411	61,3%	671
Stefan Berndt-von Bülow	2023	325	52,1%	0	0,0%	6	1,0%	125	20,0%	168	26,9%	624
	2022	263	30,8%	62	7,2%	6	0,7%	113	13,2%	411	48,1%	855
Joachim Horwath	2023	325	52,1%	0	0,0%	6	1,0%	125	20,0%	168	26,9%	624
	2022	263	30,8%	62	7,2%	6	0,7%	113	13,2%	411	48,1%	855

¹² Für die Ermittlung der Zielvergütung wurde der Aktienkurs, der für eine 100%ige Zielerreichung erreicht werden muss, zugrunde gelegt.

¹³ Bulent Altan ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2023 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

¹⁴ Mitglied des Vorstands seit dem 15. August 2022.

b) Gewährte und geschuldete Vergütung der im Geschäftsjahr 2023 tätigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG

Die folgende Tabelle stellt die den im Geschäftsjahr 2023 tätigen Vorstandsmitgliedern in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Die Tabellen enthalten alle Vergütungsbeträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern in diesen Geschäftsjahren zugeflossen sind („**gewährt**“), sowie die fällige, soweit im Berichtszeitraum einschlägig, aber noch nicht zugeflossene Vergütung („**geschuldet**“).

Die Höhe des Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2023 wird im Laufe des Geschäftsjahres 2024 festgesetzt und ausgezahlt und damit in die gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Geschäftsjahr 2024 einbezogen, während die im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung auch den im Mai 2023 ausgezahlten Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2022 umfasst. Die im Geschäftsjahr 2023 gewährte aktienbasierte Vergütung in Form von Aktienoptionen wird mit ihrem Wert angegeben, d.h. mit der Anzahl der gewährten Aktienoptionen multipliziert mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung. Neben den Vergütungsbestandteilen wird auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG offengelegt. Diese relativen Anteile beziehen sich auf die gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im jeweiligen Geschäftsjahr.

Vorstandsmitglied	Jahr	Jährliches Grundgehalt		Sonderzahlung		Nebenleistungen		Kurzfristige variable Vergütung ¹⁵		Langfristige variable Vergütung ¹⁶		Insgesamt
		in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	
		Bulent1 Altan ¹⁷	2023	284	52,4%	0	0,0%	67	12,4%	191	35,2%	
	2022	430	52,5%	52	6,3%	120	14,7%	152	18,6%	65	7,9%	819
Mustafa Veziroglu ¹⁸	2023	446	52,3%	0	0,0%	6	0,7%	138	16,2%	263	30,8%	853
	2022	129	49,5%	0	0,0%	82	31,5%	0	0,0%	50	19,0%	261
Stefan Berndt-von Bülow	2023	325	47,2%	0	0,0%	6	0,8%	160	23,2%	198	28,8%	689
	2022	263	50,3%	62	11,9%	6	1,1%	142	27,1%	50	9,6%	523
Joachim Horwath	2023	325	47,2%	0	0,0%	6	0,8%	160	23,2%	198	28,8%	689
	2022	263	50,3%	62	11,9%	6	1,1%	142	27,1%	50	9,6%	523

¹⁵ Dieser Wert setzt sich für jedes Vorstandsmitglied aus dem Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2022 und dem Bonus anlässlich des Einstiegs von Pimco im Geschäftsjahr 2023 zusammen

¹⁶ Dieser Wert setzt sich aus der Anzahl der gewährten Aktienoptionen, multipliziert mit dem beizulegenden Zeitwert einer Aktienoption zum Zeitpunkt der Ausgabe, zusammen.

¹⁷ Bulent Altan ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 7. August 2023 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden.

¹⁸ Mitglied des Vorstands seit dem 15. August 2022.

c) Gewährte und geschuldete Vergütung der früheren Mitglieder des Vorstands gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG

Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine Vergütung im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG früheren Mitglieder des Vorstands gewährt oder geschuldet.

2.6. Individuelle Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG der im Geschäftsjahr 2023 tätigen Aufsichtsratsmitglieder, wobei die gewährte Vergütung die Vergütung umfasst, für die die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 vollständig erbracht worden ist. Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine Vergütung an frühere Mitglieder des Aufsichtsrats gewährt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2021 (Tagesordnungspunkt 6) festgelegt und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juli 2022 (Tagesordnungspunkt 7) gemäß § 113 Abs. 3 AktG bestätigt.

Hiernach erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von T€ 60. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, erhalten zudem für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss zusätzlich zu der Vergütung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat

als Mitglied, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eine Vergütung in Höhe von T€ 20. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Eineinhalbfache der Vergütung.

Dr. Manfred Krischke war bis zum Ablauf der am 7. August 2023 stattfindenden Hauptversammlung Vorsitzender des Aufsichtsrats. Seit der am 7. August 2023 stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats ist Bulent Altan Vorsitzender des Aufsichtsrats. Peter Müller-Brühl war im gesamten Geschäftsjahr 2023 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Steve Geskos war bis zum Ablauf der am 7. August 2023 stattfindenden Hauptversammlung Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dr. Manfred Krischke war im gesamten Geschäftsjahr 2023 Mitglied des Prüfungsausschusses, seit der am 7. August 2023 stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats in der Funktion als dessen Vorsitzender. Peter Müller-Brühl war im gesamten Geschäftsjahr 2023 Mitglied des Prüfungsausschusses. Margaret Abernathy ist seit der am 7. August 2023 stattfindenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats Mitglied des Prüfungsausschusses.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält außerdem für die Teilnahme an einer Sitzung oder einer fernmündlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von €500 je Sitzung. Vergütungen und Sitzungsgelder sind zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Eine Übersicht über die Sitzungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 findet sich im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Mitglied des Aufsichtsrates	Jahr	Festvergütung		Sitzungsgelder		Insgesamt
		in T€	in %	in T€	in %	in T€
Dr. Manfred Krischke	2023	120	94,5%	7	5,5%	127
	2022	140	92,7%	11	7,3%	151
Bulent Altan (seit 07. August 2023)	2023	48	94,1%	3	5,9%	51
	2022	0	n/a	0	n/a	0
Peter Müller-Brühl (seit 5. Oktober 2021)	2023	110	94,0%	7	6,0%	117
	2022	110	93,2%	8	6,8%	118
Hans Königsmann (seit 13. Oktober 2021)	2023	60	93,8%	4	6,2%	64
	2022	60	90,9%	6	9,1%	66
Margaret Abernathy (seit 07. August 2023)	2023	32	91,4%	3	8,6%	35
	2022	0	n/a	0	n/a	0
Steve Geskos (bis 07. August 2023)	2023	54	91,5%	5	8,5%	59
	2022	90	89,1%	11	10,9%	101
Vincent Wobbe (bis 07. August 2023)	2023	36	90,0%	4	10,0%	40
	2022	60	89,6%	7	10,4%	67

2.7. Vergleichende Darstellung der Vergütung und der Ertragsentwicklung

Die folgenden Tabellen zeigen die jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung für gegenwärtige und frühere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis, wobei letztere auf den durchschnittlichen Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer aller Konzerngesellschaften im In- und Ausland basiert.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die für das jeweilige Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG berücksichtigt.

Die Darstellung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung basiert auf der durchschnittlichen Vergütung aller Arbeitnehmer der Mynaric-Gruppe auf Vollzeitäquivalenzbasis. Die dargestellten Bestandteile der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung entsprechen grundsätzlich der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten und geschuldeten Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, mit Ausnahme der langfristigen Vergütung bestehend aus dem Aktienoptionsprogramm und einem Restricted Stock Unit Programm, die als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente gemäß IFRS 2 bewertet wurden.

Die Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft wird sukzessive über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgebaut.

Vergleichende Darstellung	2023	2022	Veränderung		Veränderung		Veränderung	
	in T€	in T€	2023/2022	2021	2022/2021	2020	2021/2020	
			in %	in T€	in %	in T€	in %	
Ergebnisentwicklung								
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag für den Zeitraum	-93.528	-73.782	-27%	-45.477	-62%	-20.642	-120%	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Mynaric AG nach HGB	-9.656	-9.919	3%	-13.178	25%	-9.602	-37%	
Arbeitnehmer								
Arbeitnehmervergütung der Mynaric Gruppe	97	95	1%	90	6%	84	6%	
Im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Vorstands								
Bulent Altan (bis 7. August 2023)	542	819	-34%	1.497	-45%	782	91%	
Mustafa Veziroglu (seit 15. August 2022)	853	261	227%	./.	./.	./.	./.	
Stefan Berndt-von Bülow (seit 16. September 2020)	689	523	32%	1.004	-48%	321	213%	
Joachim Horwath (seit 17. Februar 2021)	689	523	32%	934	-44%	18	5%	
Durchschnitt	693	531	31%	1.145	-54%	374	206%	
Ehemalige Mitglieder des Vorstandes								
Dr. Wolfram Peschko (bis 5. Mai 2020)	0	93	-100%	348	-73%	277	26%	
Durchschnitt	0	93	-100%	348	-73%	277	26%	
Im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Aufsichtsrates								
Dr. Manfred Krischke	127	151	-16%	80	89%	40	100%	
Bulent Altan (seit 7. August 2023)	51	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Peter Müller-Brühl (Stellvertretender Vorsitzender seit 5. Oktober 2021)	117	118	-1%	50	136%	20	150%	
Hans Königsmann (seit 13. Oktober 2021)	64	66	-3%	12	450%	./.	./.	
Margaret Abernathy (seit 7. August 2023)	35	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Steve Geskos (bis 7. August 2023)	59	101	-42%	32	216%	./.	./.	
Vincent Wobbe (bis 7. August 2023)	40	67	-40%	19	253%	./.	./.	
Durchschnitt	71	101	-30%	39	161%	30	29%	

¹⁹ Die dargestellte Vergütung für 2020 für Joachim Horwath bezieht sich auf die Auszahlung eines Bonus als Vorstandsmitglied (bis 13. März 2019) für das Geschäftsjahr 2019, der im Geschäftsjahr 2020 ausgezahlt wurde.

3. Sonstiges

Die Mynaric AG unterhält eine D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder, die einen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder vorsieht, der den Anforderungen des Aktiengesetzes entspricht.

4. Ergänzende Hinweise

Dieser Bericht ist auch in englischer Sprache verfügbar. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgebend.

München, der 12. Juli 2024

Vorstand

Aufsichtsrat

5. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS

Wir haben den beigegeführten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Mynaric AG, Gilching, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Die Mynaric AG ist keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 162 Abs. 1 AktG i. V. m. § 3 Abs. 2 AktG, da die Aktien der Mynaric AG nicht zum Handel an einem deutschen geregelten Markt oder einem vergleichbaren Markt zugelassen sind. Die Gesellschaft ist nicht zur Erstellung des Vergütungsberichts verpflichtet. Vorstand und Aufsichtsrat haben freiwillig den Vergütungsbericht gemäß den Anforderungen des § 162 AktG erstellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Mynaric AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Mynaric AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

München, den 12. Juli 2024

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hutzler
Wirtschaftsprüfer

Vedernykova
Wirtschaftsprüfer

III.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Zu Tagesordnungspunkt 7 wird der Hauptversammlung am 11. Dezember 2024 vorgeschlagen, die bestehende satzungsgemäße Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen (Genehmigtes Kapital 2023/I), die bis zum 6. August 2028 erteilt ist, aufzuheben und ein neues, aufgestocktes Genehmigtes Kapital 2024 bis einschließlich zum 10. Dezember 2029 zu schaffen. Der Vorstand ist auf Grund des Genehmigten Kapitals 2024 zu einer Erhöhung des Grundkapitals um ca. 41 % des derzeitigen Grundkapitals ermächtigt. Gemeinsam mit den bestehenden Genehmigten Kapitalia 2021/II, 2022/II und 2023/II ergibt sich ein Gesamtbetrag aller bestehenden und zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapitalia von insgesamt EUR 3.159.161,00, mithin 50 % des derzeitigen Grundkapitals.

Das neue, aufgestockte Genehmigte Kapital 2024 soll Vorstand und Aufsichtsrat in die Lage versetzen, rasch sich bietende Geschäftschancen wahrzunehmen. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, zum Zweck der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel, insbesondere zur Akquisition von Unternehmen und Beteiligungen oder sonst aus Gründen des Gesellschaftsinteresses Aktien auszugeben, ohne dass jeweils die Hauptversammlung befasst werden muss. Damit die Verwaltung diese Möglichkeit dem Interesse der Gesellschaft entsprechend optimal und flexibel nutzen kann, soll der Beschluss für verschiedene in dem Beschlussvorschlag genannte Zwecke eine Ermächtigung vorsehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

Der Vorstand soll nach Buchstabe b (i) des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausgleich von Spitzenbeträgen auszuschließen. Für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen sind ausschließlich technische Gründe maßgeblich. Hierdurch soll es dem Vorstand im Einzelfall ermöglicht werden, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Dies erleichtert die Abwicklung von Bezugsrechten und erspart zusätzlichen Aufwand. Der mögliche Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Vorstand soll in Buchstabe b (ii) des vorgeschlagenen Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 weiter ermächtigt werden, im Fall einer Kapitalerhöhung gegen

Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen Unternehmen, Betriebe, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen zusammenschließen zu können. Die Gesellschaft hat damit ein Instrument, eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Die Möglichkeit, rasch und erfolgreich auf entsprechende vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können, dient dabei auch dem Erhalt und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf den Erwerb von Beteiligungen im Rahmen sogenannter „*share deals*“, d.h. durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, sowie auf den Erwerb im Rahmen sogenannter „*asset deals*“, d.h. die Übernahme eines Unternehmens oder Unternehmensteils mittels Erwerb der sie bestimmenden Vermögensgegenstände, Rechte, Vertragspositionen und Ähnlichem. Die Möglichkeit, neben Forderungen von Dritten auch Forderungen gegen die Gesellschaft durch die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückführen zu können, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Da eine Kapitalerhöhung in den vorgenannten Fällen häufig kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung für jeden einzelnen Erwerb wäre in diesen Fällen jedoch aus Kosten- und Zeitgründen nicht praktikabel. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Weiterhin soll der Vorstand unter Buchstabe b) (iii) ermächtigt werden, bei einer Barkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Als Börsenpreis gilt auch der Preis von in Form von an der New Yorker Börse (New York Stock Exchange) oder an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares verbriefte Aktien („**ADS**“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren. Ist die Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) notiert und sind gleichzeitig ADS der Gesellschaft an der New Yorker Börse

(New York Stock Exchange) oder an der Wertpapierbörse NASDAQ notiert, so wählt die Gesellschaft, welcher dieser Börsenpreise maßgeblich sein soll. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen gibt dem Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Der Vorschlag liegt damit im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Das Volumen der Ermächtigung entspricht 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung ermöglicht eine kurzfristige Aktienplatzierung unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse und führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, da bei der Festlegung des Platzierungsentgelts kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum der Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können. Dadurch, dass der Ausgabebetrag der Aktie den Börsenkurs jeweils nicht wesentlich unterschreitet, wird dem Interesse der Aktionäre an einem wertmäßigen Verwässerungsschutz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd gleichen Bedingungen erwerben, wie sie die Emission vorsieht. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag so nahe an dem dann aktuellen Börsenkurs festlegen, wie dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt möglich ist, und sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen.

Was den Umfang der Platzierung – verbunden mit einem Bezugsrechtsausschluss – angeht, so soll die Gesellschaft in der Lage sein, nach den Marktverhältnissen im Zeitpunkt einer solchen Börseneinführung etwa sich ergebende Möglichkeiten zur Erweiterung ihres Aktionärskreises und zur Beschaffung neuer Liquidität in so weitem Umfang zu nutzen, wie dies im Licht des Interesses der vorhandenen Aktionäre am Unterbleiben einer unangemessenen Verwässerung ihrer Beteiligungen vertretbar ist.

Bei der Festsetzung eines den Markterwartungen gerecht werdenden Platzierungspreises benötigt der Vorstand einen gewissen Ermessensspielraum im Hinblick auf eine gerade bei Technologiewerten nicht auszuschließende Volatilität. Der Vorstand wird hierbei stets die Vermögensinteressen der bestehenden Aktionäre angemessen berücksichtigen. Insbesondere wird der Vorstand bei der Festsetzung des Platzierungspreises etwaige Abschläge auf den im Zusammenhang mit der Platzierung vorherrschenden Börsenkurs nur in einem solchen Umfang vornehmen, als er dies für eine erfolgreiche Platzierung an der ausländischen Wertpapierbörse für förderlich erachtet. Der Vorstand wird dabei zur Preisfestlegung ein marktnahes Preisfindungsverfahren zu Grunde legen, etwa im Rahmen eines Bookbuilding.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten

Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 unterrichten.

IV.

Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Tagesordnungspunkt 8

Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft einen variablen Vergütungsbestandteil mit langfristiger Anreizwirkung. Dieser soll das unternehmerische Handeln der jeweiligen Teilnehmer fördern, sie langfristig an die Gesellschaft binden und eine marktgerechte Vergütung sicherstellen. Unter Tagesordnungspunkt 8 wird daher vorgeschlagen, den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu ermächtigen, bis einschließlich zum 10. Dezember 2029 einmalig oder mehrmals Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf insgesamt bis zu 50.000 Aktien zu gewähren. Dementsprechend soll auch ein Bedingtes Kapital 2024/I geschaffen und § 4 der Satzung um einen neuen Absatz 15 ergänzt werden.

Das Bedingte Kapital 2024/I in Höhe von EUR 50.000,00 entspricht mit den bereits bestehenden Bedingten Kapitalia 2019, 2020/I, 2021/II, 2022/I, 2022/II und 2023 und dem ebenfalls zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bedingten Kapital 2024/II insgesamt ca. 50,7 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. In Übereinstimmung mit der insoweit bestehenden gesetzliche Höchstgrenze gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AktG entfallen hiervon auf die Bedingten Kapitalia 2019, 2020/I, 2021/II, 2022/II und 2023 sowie das zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital 2024/I, die zur Erfüllung von Bezugsrechten von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Rahmen der Aktienoptionsprogramme dienen, jeweils unter Berücksichtigung der der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Dezember 2024 unter dem Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Beschlussfassung insgesamt EUR 673.361,00 und damit ca. 10,7 % des bestehenden Grundkapitals. Das Bedingte Kapital 2024/I dient dazu, dass die Gesellschaft neue Aktien ausgeben und diese dazu verwenden kann, sie auf die Bezugsberechtigten für den Fall der Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionen zu übertragen. Die neuen Aktien werden erst ausgegeben, wenn nach Maßgabe der in dem Hauptversammlungsbeschluss festgelegten Bedingungen Aktienoptionen an Bezugsberechtigte ausgegeben wurden und diese ihre Bezugsrechte nach Ablauf der Wartezeit und nach Maßgabe der Erreichung der in der Ermächtigung festgelegten Erfolgsziele sowie der sonst in dem Aktienoptionsprogramm festgelegten Bedingungen ausüben. Aufgrund der Zweckbindung des Bedingten Kapitals 2024/I steht den Aktionären kein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu.

Die Ausgabe von zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigenden Aktienoptionen sollen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft an die Gesellschaft binden.

Aktienoptionen sollen während des Ermächtigungszeitraums ein oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat behält sich allerdings vor, über die Ausgabe von Aktienoptionen und den Umfang der einzelnen Tranchen jeweils neu unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens sowie unter Heranziehung der Vergütungsstruktur von relevanten Vergleichsunternehmen zu entscheiden.

Die Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Bedingten Kapital 2024/I erfolgt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von vier Kalenderjahren nach dem Ausgabebetrag der betreffenden Tranche der Aktienoptionen und entsprechender Ausübungserklärung. Aktienoptionen sind jeweils nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen und soweit die Erfolgsziele erreicht wurden, andernfalls verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos.

Die Erfolgsziele sind an die absolute Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft während der Wartezeit sowie an die Erreichung eines ESG-Ziels während der Wartezeit gekoppelt, wobei das Erfolgsziel der absoluten Kursentwicklung innerhalb der Gesamtzielerreichung mit 80 % und das ESG-Ziel mit 20 % gewichtet wird.

Das Erfolgsziel absolute Aktienkursentwicklung knüpft an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft während der Wartezeit an. Für die Feststellung, ob das Erfolgsziel erreicht ist, wird das letzte Jahr der Wartezeit in vier Quartale unterteilt und der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnende volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats in dem Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten (jeweils ein „**Relevanter Schlusskurs**“) zum Ende jedes Quartals ermittelt. Das Erfolgsziel ist zu 100 % erreicht, wenn mindestens ein Relevanter Schlusskurs mindestens 50 % über dem Ausübungspreis liegt. Für die Bestimmung des relevanten Handelssystems ist auf den durchschnittlichen Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten während der jeweils maßgeblichen drei Monate abzustellen. Wird das Erfolgsziel der absoluten Kursentwicklung nicht erreicht, beträgt die Zielerreichung für dieses Erfolgsziel 0 %. Eine Zielerreichung über 100 % ist nicht möglich.

Das ESG-Ziel setzt sich aus einem Diversitätsziel und einem Mitarbeiterzufriedenheitsziel wie folgt zusammen:

Für die Ermittlung der Zielerreichung des Diversitätsziel ermittelt der Aufsichtsrat zu Beginn der Wartezeit den prozentualen Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe. Das Diversitätsziel ist erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum zu Beginn der Wartezeit ermittelten Frauenanteil liegt. Beträgt der Frauenanteil zu Beginn der Wartezeit mindestens 30 % oder wird während der

Wartezeit ein Frauenanteil innerhalb der Mynaric-Gruppe von mindestens 30 % erreicht, ist das Diversitätsziel erreicht, wenn der Anteil an Frauen innerhalb der Mynaric-Gruppe am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 30 % beträgt.

Das Mitarbeiterzufriedenheitsziel ist erreicht, wenn die durch einen externen Service-Provider ermittelte Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der Mynaric-Gruppe zum Ende der Wartezeit mindestens fünf Prozentpunkte über der Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit liegt. Beträgt die Mitarbeiterzufriedenheit zu Beginn der Wartezeit mindestens 80 % oder wird während der Wartezeit eine Mitarbeiterzufriedenheit von 80 % erreicht, ist das Mitarbeiterzufriedenheitsziel erreicht, wenn die Mitarbeiterzufriedenheit am Ende der Wartezeit immer noch mindestens 80 % beträgt.

Am Ende der Wartezeit ermittelt der Aufsichtsrat die Zielerreichung für das ESG-Ziel wie folgt: Ist zum Ablauf der Wartezeit keines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 0 %. Ist eines der vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 50 %. Sind beide vorstehenden Ziele erreicht, beträgt die Zielerreichung für das ESG-Ziel 100 %. Eine Zielerreichung für das ESG-Ziel über 100 % ist nicht möglich.

Für die Gesamtzielerreichung wird die Zielerreichung des Erfolgsziels der absoluten Kursentwicklung mit 80 % und des ESG-Ziels mit 20 % gewichtet. Das Ergebnis bildet den Gesamtzielerreichungsgrad (in Prozent), der (abgerundet auf die nächste ganze Zahl) die Anzahl der ausübenden Aktienoptionen bestimmt.

Ausübende Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten grundsätzlich innerhalb eines Ausübungszeitraums von fünf Jahren ausgeübt werden. Der Ausübungszeitraum beginnt nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist.

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen.

Der Ausübungspreis je Aktie entspricht dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft oder dem in Beträge je Aktie umzurechnenden volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats im Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn dem Tag vor dem Ausgabezeitraum vorangehenden Tagen, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist. Für Zeiträume, in denen das Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn dem Tag vor dem Ausgabezeitraum vorangehenden Tagen, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist, die Frankfurter Wertpapierbörse ist, entspricht der Ausübungspreis je Aktie dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor dem

Ausgabezeitraum. Der Mindestausübungspreis entspricht mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Bezugsberechtigten zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

V.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Tagesordnungspunkt 9

Die Tagesordnung sieht unter Tagesordnungspunkt 9 eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vor. Nach dieser Ermächtigung ist es dem Vorstand möglich, bis einschließlich zum 10. Dezember 2029 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 215.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu insgesamt EUR 1.609.828,00 einzuräumen.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Die vorgeschlagene Ermächtigung wird daher dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen, den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung gegen Bar- und/oder Sachleistung erfolgen. Die Schuldverschreibungen können anstelle in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft zudem, Schuldverschreibungen durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende in- oder ausländische Unternehmen zu platzieren.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelschuldverschreibung zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Barleistung ausgegeben werden und so ausgestattet sind, dass ihr Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte und -pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung zu berücksichtigen.

Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- und Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionsfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze

für Bezugsrechtsausschlüsse von bis zu 20 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Bezugsrechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Grenze von 20 % werden Aktien, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigten Kapital gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden sowie eigene Aktien, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 3 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts übertragen werden, jeweils angerechnet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Interessen der Aktionäre an einer möglichst geringen Beeinträchtigung ihrer Rechte gewahrt werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktwert der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt danach dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Zur Ermittlung des theoretischen Marktwerts der Schuldverschreibungen kann der Vorstand, eine Opinion einer Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen. Diese Opinion hat zu belegen, dass der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet, so dass der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet ist.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe

Konditionsfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Sachleistung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen oder Rechten, ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht, wobei der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert der Schuldverschreibung maßgeblich ist.

Der marktübliche Bezugsrechtsausschluss erlaubt einen Ausschluss des Bezugsrechts auf Schuldverschreibungen, sofern und soweit die Begebung von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen oder Rechten, erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht, wobei der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert der Schuldverschreibung maßgeblich ist. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung eröffnet die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einsetzen zu können. Hiermit wird als Ergänzung zum genehmigten Kapital der Spielraum geschaffen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen liquiditätsschonend nutzen können. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann sich ein solches Vorgehen nach den Umständen des Einzelfalles anbieten. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden soll, bestehen zurzeit nicht.

- um den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte zustünden.

Der marktübliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Schuldverschreibungen hat den Vorteil, dass der Wandlungs-/Optionspreis für die bereits ausgegebenen und regelmäßig mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht. Dadurch können die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen attraktiver platziert werden, und es wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss

ermöglicht. Auch dieser Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist sinnvoll und marktkonform, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen stehen auch in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft (Bezugspreis) muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder (a) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft oder des in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurses des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats am primären Börsenplatz an den zehn Handelstagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder (b) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft oder des in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurses des die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats am primären Börsenplatz während der Tage, an denen die Bezugsrechte am primären Börsenplatz gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Primärer Börsenplatz in diesem Sinne ist das Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an Aktien der Gesellschaft oder an solche vertretenden Rechten oder Zertifikaten an den zehn letzten Tagen vor dem Beginn des zu vorstehend (a) bzw. (b) näher bezeichneten Zeitraums, an denen dieses Handelssystem für den allgemeinen Börsenhandel geöffnet gewesen ist. Für Zeiträume, in denen der primäre Börsenplatz die Frankfurter Wertpapierbörse ist, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder (a) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Handelstagen unmittelbar vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder (b) mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Handelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Das vorgesehene Bedingte Kapital 2024/II (§ 4 Abs. 7 der Satzung) dient dazu, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen ausgegeben wurden.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung dieser Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

VI.

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I

Gemäß § 4 Abs. 3 der derzeit geltenden Fassung der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. August 2028 einmalig oder mehrmalig gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen, sogenanntes Genehmigtes Kapital 2023/I. Das Genehmigte Kapital 2023/I wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. August 2023 geschaffen und ist mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München am 6. September 2023 wirksam geworden. Das Genehmigte Kapital 2023/I hatte bei Erteilung ein Volumen von insgesamt EUR 2.493.446,00.

Bestandteil des Genehmigten Kapitals 2023/I ist unter anderem eine Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft auszuschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 16. Januar 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 17. Januar 2024 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von zu diesem Zeitpunkt EUR 6.233.615,00 um EUR 37.128,00 auf EUR 6.270.743,00 durch Ausgabe von 37.128 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung 2024**“). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2023 dividendenberechtigt.

Die Kapitalerhöhung diente der Erfüllung des Abfindungsanspruchs von Bulent Altan gegen die Gesellschaft anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand (der „**Begünstigte**“). Der Begünstigte legte sein Amt als Co-Vorsitzender und Mitglied des Vorstands mit Wirkung auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Beendigung der am 7. August 2023 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft nieder. Der Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Begünstigten wurde entsprechend mit Wirkung zum Ablauf des 7. August 2023 einvernehmlich aufgehoben.

Aufgrund des Aufhebungsvertrags hatte der Begünstigte einen einmaligen Abfindungsanspruch in Höhe von brutto EUR 750.000,00 gegen die Gesellschaft (der „**Abfindungsanspruch**“). Die Gesellschaft hatte das Recht, den Abfindungsanspruch ganz oder teilweise in Form von eigenen Aktien und/oder neuen Aktien der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2023/I gegen Einbringung und Abtretung des Abfindungsanspruchs als Sacheinlage in bzw. an die Gesellschaft zu erfüllen.

Die Anzahl der im Gegenzug für die Sacheinlage des Abfindungsanspruchs auszugebenden neuen Aktien entsprach dem Abfindungsanspruch, geteilt durch den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I, abgerundet auf die nächste ganze Zahl. Der Schlusskurs am 15. Januar 2024 betrug EUR 20,20.

Die neuen Aktien wurden ausschließlich an den Begünstigten gegen Leistung einer Sacheinlage durch Abtretung und Einbringung des Abfindungsanspruchs des Begünstigten an bzw. in die Gesellschaft ausgegeben. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre war ausgeschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat entschieden sich zur Schonung der Liquidität der Gesellschaft dazu, den Abfindungsanspruch durch Ausgabe neuer Aktien zu erfüllen. Der Verwässerungseffekt für die Aktionäre war aufgrund der geringen Anzahl der ausgegebenen Aktien gering. Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2023/I bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Die aufzuheben und ein neues, aufgestocktes Genehmigtes Kapital 2024 bis einschließlich zum 28. August 2029 zu schaffen. Der Vorstand ist auf Grund des Genehmigten Kapitals 2024 zu einer Erhöhung des Grundkapitals um ca. 41 % des derzeitigen 2023/I beträgt nach der teilweisen Ausnutzung im Rahmen der Kapitalerhöhung 2023 noch EUR 2.456.318,00.

VII.

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/II

Gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Fassung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. Mai 2026 einmalig oder mehrmalig durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021/II**“). Das Genehmigte Kapital 2021/II wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2021 geschaffen und ist mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München am 11. Juni 2021 wirksam geworden. Die Änderung der Ermächtigung des Vorstands im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021/II aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14. Juli 2022 wurde am 23. August 2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2021/II hatte nach Änderung der Ermächtigung ein Volumen von insgesamt EUR 188.498,00.

Das Genehmigte Kapital 2021/II dient der Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von unter dem *Restricted Stock Unit Program* der Gesellschaft („**RSUP**“) an ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen nach näherer Maßgabe des RSUP gewährten *Restricted Stock Units* („**RSUs**“) gegen Einlage der unter den RSUs jeweils entstandenen Zahlungsansprüche.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24. Januar 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021/II durch Ausgabe von 47.579 neuen, auf den Namen lautende Aktien von zu diesem Zeitpunkt EUR 6.270.743,00 auf EUR 6.318.322,00 gegen Sacheinlage zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2023 gewinnanteilsberechtig.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00. Die Kapitalerhöhung diente der Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus insgesamt 47.579 RSUs, die Mitarbeitern der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (die „**RSU-Begünstigten**“) gewährt wurden. Die neuen Aktien wurden an die **RSU-Begünstigten** gegen Leistung von Sacheinlagen durch Abtretung und Einbringung des jeweiligen, aus den RSUs entstandenen Zahlungsanspruchs des jeweiligen RSU-Begünstigten an bzw. in die Gesellschaft ausgegeben. Insgesamt betrug die Summe aller als Sacheinlage eingebrachten Zahlungsansprüche EUR 975.369,50. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre war satzungsgemäß ausgeschlossen.

Die Kapitalerhöhung ist am 5. April 2024 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich hierdurch auf

EUR 6.318.322,00, eingeteilt in 6.318.322 auf den Namen lautende Stückaktien, erhöht. Das Genehmigte Kapital 2021/II beträgt nach dessen teilweisen Ausnutzung noch EUR 140.919,00.

VIII.

Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts; Verfügung über Aktien; Umschreibungsstopp

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Antrags- und Stimmrechts, in der Hauptversammlung sind nach § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens 4. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), anmelden.

Die Anmeldung kann elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Aktionären, die spätestens am 20. November 2024, 00:00 Uhr (MEZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden die individuellen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugesandt.

Die Anmeldung des Aktionärs kann auch in Textform (§ 126b BGB) an folgende Anschrift, Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse erfolgen:

Mynaric AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 88 96 906 33
E-Mail: mynaric@linkmarketservices.eu

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Mittwoch, der 20. November 2024, 00:00 Uhr) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt. Ein Anmeldeformular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zum Download bereit. Es kann zudem kostenfrei bei der Gesellschaft z.B.

per E-Mail unter mynaric@linkmarketservices.eu oder telefonisch unter +49 (0)89 88 96 906 610 angefordert werden.

Auch neue Aktionäre, die nach dem 20. November 2024, 00:00 Uhr (MEZ), bis 4. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden und denen daher kein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung zugeschickt wird, können sich in Textform (§ 126b BGB) unter der oben genannten Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse anmelden. Sofern für die Anmeldung nicht das von der Gesellschaft versandte Formular verwendet wird, ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmeldenden Aktionärs zu sorgen, zum Beispiel durch die Nennung des vollständigen Namens bzw. der vollständigen Firma des Aktionärs, der Anschrift und der Aktionärsnummer.

Nach frist- und ordnungsgemäßer Anmeldung werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung als organisatorische Hilfsmittel übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre sind auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen. Maßgeblich für das Teilnahmerecht und für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist der im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung eingetragene Bestand. Bitte beachten Sie, dass aus abwicklungstechnischen Gründen mit Ablauf des 4. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ) ein sog. Umschreibungsstopp („technical record date“) gilt, währenddessen keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden können. Das bedeutet, dass Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die der Gesellschaft nach dem Ende des letzten Anmeldetages, d.h. zwischen dem 5. Dezember 2024, 00:00 Uhr (MEZ), bis einschließlich dem 11. Dezember 2024 zugehen, erst mit Wirkung nach Beendigung der Hauptversammlung am 11. Dezember 2024 verarbeitet und berücksichtigt werden können.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur derjenige, der am Tag der Hauptversammlung in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. Personen, die am Tag der Hauptversammlung nicht in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt, wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung zugeht und der am Tag der Hauptversammlung in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionär den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Ebenso können Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere, diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Registrierte Inhaber von American Depositary Receipts (ADRs) erhalten die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung und zur Ausübung von Stimmrechten von der Bank of New York Mellon, BNY Mellon Shareowner Services (shrrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika: +1 888 269 2377).

2. Verfahren für die Stimmabgabe

Bevollmächtigung

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch eine Aktionärsvereinigung oder einen Intermediär ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorlegt.

Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann per E-Mail, postalisch oder per Telefax an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erfolgen:

Mynaric AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906 33
E-Mail: mynaric@linkmarketservices.eu

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, deren Änderung oder ihr Widerruf ist alternativ spätestens bis zum 10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), auch auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren möglich.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Ein Formular zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten werden den am 20. November 2024, 00:00 Uhr (MEZ), mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Ein entsprechendes Formular zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten sowie ein Formular zur Vollmachtserteilung stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zum Download bereit. Diese Formulare können zudem kostenfrei bei der Gesellschaft z.B. per E-Mail unter mynaric@linkmarketservices.eu oder telefonisch unter +49 (0) 89 88 96 906 610 angefordert werden.

Formulare zur Bevollmächtigung stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung. Die von der Gesellschaft ausgestellten Eintrittskarten enthalten ebenfalls ein Formular zur Vollmachtserteilung.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Vollmacht an die durch die Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Anmeldung, wie vorstehend zu Ziffer 1 beschrieben, erforderlich.

Ein Formular, das für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt. Es steht ferner unter <https://mynaric.com/hv> zum Download bereit.

Die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht oder die Erteilung oder Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann postalisch, per Telefax oder per E-Mail bis spätestens 10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ) (Zeitpunkt des Zugangs), an die folgende Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen:

Mynaric AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0) 89 / 88 96 906 33
E-Mail: mynaric@linkmarketservices.eu

Alternativ kann die Erteilung oder der Widerruf einer Vollmacht oder die Erteilung oder Änderung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> bis zum 10. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ), gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren erfolgen. Ein zusätzlicher Nachweis einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter ist nicht erforderlich.

Die individuellen Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice sowie ein Formular unter anderem zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und zur Weisungserteilung an diese werden den am 20. November 2024, 00:00 Uhr (MEZ), mit ihrer Anschrift im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung übersandt. Ein Formular zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und zur Weisungserteilung an diese steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zum Download bereit und kann zudem kostenfrei bei der Gesellschaft z.B. per E-Mail unter mynaric@linkmarketservices.eu oder telefonisch unter +49 (0)89 88 96 906 610 angefordert werden.

Der Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung oder durch die Erteilung einer Vollmacht an einen anderen Bevollmächtigten erfolgen.

Während der Hauptversammlung können vor Ort Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter anderem durch Nutzung des auf der Stimmkarte dafür vorgesehenen Formulars erteilt werden.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit

eine ausdrückliche Weisung zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, zu den mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären oder vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachten Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

3. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse spätestens am 16. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ), zugegangen sein.

Mynaric AG
- Vorstand -
Bertha-Kipfmüller-Str. 2-8
81249 München
Deutschland

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten werden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://mynaric.com/hv> bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens 26. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zugänglich gemacht:

postalisch:

Mynaric AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

per Telefax +49 (0) 89 / 88 96 906 55

elektronisch: antraege@linkmarketservices.eu

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

4. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.318.322,00 ist eingeteilt in 6.318.322 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 6.318.322. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

5. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft/Unterlagen

Alle gesetzlich erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen und Anträge von Aktionären sind ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Auch während der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://mynaric.com/hv> zugänglich sein.

6. Hinweise zum Datenschutz der Aktionäre, Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber

Die Mynaric AG verarbeitet als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionäre, etwaiger Aktionärsvertreter und der ADS-Inhaber (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Eintrittskarte, die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten sowie Zugangskennung und Passwort zum passwortgeschützten Internetservice) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären, Aktionärsvertretern und den ADS-Inhabern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen und einen rechtmäßigen und satzungsgemäßen Ablauf der Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sicherzustellen. Soweit die Mynaric AG diese Daten nicht von den Aktionären, etwaigen Aktionärsvertretern und/oder ADS-Inhabern erhält, übermittelt die ihr Depot führende Bank bzw. der Depositary diese personenbezogenen Daten an die Mynaric AG.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre, etwaiger Aktionärsvertreter und der ADS-Inhaber ist für die Durchführung der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO i.V.m. §§ 123, 129, 135 AktG.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Mynaric AG verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Mynaric AG.

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen sind, haben Aktionäre, etwaige Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen sowie ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Datenübertragbarkeit) zu erhalten. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist, haben Aktionäre, etwaige Aktionärsvertreter und ADS-Inhaber auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte können die betroffenen Personen unter den folgenden Kontaktdaten der Mynaric AG geltend machen:

Mynaric AG
Bertha-Kipfmüller-Str. 2-8
81249 München
Telefon: +49 8105 79990
E-Mail: info@mynaric.com

Zudem steht den betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DS-GVO zu.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Mynaric AG ist wie folgt erreichbar:

Stephan Krischke
Mynaric AG
Bertha-Kipfmüller-Str. 2-8
81249 München
E-Mail: dataprotection@mynaric.com

Gilching, im Oktober 2024

Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 2 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	M0Y122024oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A31C305
2. Name des Emittenten	Mynaric AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	11.12.2024 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20241211]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 10:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	04.12.2024, 24:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20241204, 23:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://mynaric.com/hv